Ein Pflegekind bringt Schwung in Ihre Familie.



Wir begleiten Sie!

Informationen für Pflegefamilien

Pflegekinderdienste Nürnberg

SOS KINDERDORF

Rummelsberger Diakonie

SkF

in Kooperation mit

NÜRNBERG Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Die freien Träger
- Rummelsberger Dienste für junge Menschen 4
- SOS-Jugendhilfen Nürnberg-Fürth-Erlangen 5
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 6

Ansprechpartner 7/8

Aufgaben der Fachdienste
- Fachdienst Vollzeitpflege der freien Träger 9
- Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes 9
- Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamtes 9

Erwartungen an Pflegepersonen 10

Wie werden Sie Pflegebewerber? 11

Vermittlung
- Vermittlungsverlauf 12
- Wichtiges bei einer Vermittlung 13

Ein Kind mit zwei Familien
- Die Situation der Eltern 14
- Die Situation des Pflegekindes 15
- Die Situation der Pflegefamilie 16
- Zusammenarbeit und Spannungsfeld Eltern - Pflegeeltern - Kind 17

Rechtliches
- Hilfe zur Erziehung 18
- Vollzeitpflege 18
- Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen 18
- Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Vollzeitpflege auf Dauer 19
- Hilfeplan 19
- Elterliche Sorge 20
- Umgangsrecht 21
- Schutzkonzept in der Vollzeitpflege 22
- Religionserziehung 23

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen
- Recht auf Beratung und Unterstützung 24
- Angelegenheiten des täglichen Lebens 24
- Aufsichtspflicht 25
- Haftpflicht 25
- Datenschutz und Sozialgeheimnis 26
- Führungszeugnisse 27
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt 27

Finanzielles und sonstige Leistungen
- Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg - Amt für Kinder, Jugendliche u. Familien 28
- Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 28
- Kindergeld/Kinderfreibetrag 29

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

- Steuern 29
  - Einkommenssteuerliche Behandlung des Vollzeitpflegegeldes 29
  - Lohnsteuerkarte 29
- Versicherungen des Pflegekindes 30
  - Krankenversicherung des Pflegekindes 30
  - Unfallversicherung 30
- Versicherungen für die Pflegepersonen 30
  - Rentenversicherung: Alterssicherung für die Pflegeperson 30
  - Rentenversicherung: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten 31
  - Unfallversicherung 31
- Wohnen 32
  - Mietverhältnis 32
  - Wohngeld 32
- Heranziehung zu den Kosten/ Anrechnung von Einkommen 32
- Sonstiges 33
  - Elternzeit 33
  - Elterngeld 33
  - Freistellung von der Arbeit zur Betreuung des kranken Pflegekindes 33
  - Nürnberg Pass 34

Weitere Informationen nach Alphabet

- Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie 35
- Hilfe für junge Volljährige 35

Anhang

- Literaturhinweise 36
- Adressen von Pflegeelternvereinigungen 37

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

Kinder können aus den unterschiedlichsten Gründen für einige Zeit oder auf Dauer nicht in ihrem Elternhaus leben. Deshalb werden ständig Familien gesucht, die bereit sind, junge Menschen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer bei sich aufzunehmen.

Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet die Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe. Pflegefamilien leisten durch ihr Engagement einen wertvollen Beitrag für die Jugendhilfe, in dem sie Kindern ein liebevolles Zuhause, Erziehung und Betreuung geben, die diese für ihre Entwicklung benötigen. Sie unterstützen durch die Aufnahme der Kinder deren Eltern, die für einen Zeitraum oder auf Dauer nicht für ihre Kinder sorgen können.

Pflegebewerber müssen sich überlegen, wie sie ihr zukünftiges Familienleben gestalten wollen und mit welchen Anforderungen und Veränderungen sie zurechtkommen.
Die vorliegende Informationsmappe soll Ihnen bei der Auseinandersetzung mit diesem Thema, bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Pflegekindes und bei der Bewältigung dieser Aufgabe behilflich sein.

Als Partner stehen dem Jugendamt der Stadt Nürnberg seit 01.10.2008 folgende drei freie Träger für die Aufgaben rund um das Pflegekinderwesen zur Verfügung:

- **Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH**
- **SOS-Jugendhilfen Nürnberg-Fürth-Erlangen**
- **Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)**

Die Fachkräfte der freien Träger informieren Sie vor der Aufnahme eines Pflegekindes über die besondere Situation von Eltern, Pflegekindern und Pflegefamilien. Sie geben ihnen einen Überblick, welche Auswirkungen die Aufnahme eines Pflegekindes auf ihre Familie haben kann und welche Voraussetzungen für eine Aufnahme erforderlich sind. Sie bieten ihnen allgemeine und persönliche Beratung sowie Entscheidungshilfen an.

In Kooperation mit den freien Trägern führt das Jugendamt die Vorbereitungsseminare für Interessenten und Bewerber durch. Die freien Träger bieten im Auftrag des Jugendamtes Fortbildungsveranstaltungen und Gruppenangebote für Pflegefamilien an.

Die Fachkräfte der freien Träger überprüfen unter Mitwirkung des Jugendamtes die Eignung der Pflegebewerber. Sie vermitteln die Kinder anhand deren Bedürfnisse in Pflegefamilien. Die freien Träger beraten und betreuen die Pflegefamilien und beraten die Eltern in Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen. Bei Bedarf wird die Begleitung der Umgangskontakte angeboten.

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) sind für die Hilfeplanung und Steuerung der Jugendhilfeleistung für das Kind zuständig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Nürnberger Jugendamtes beraten Sie in allen finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen.

Wichtige Aktualisierungen werden wir Ihnen mitteilen und über das Internet bekannt geben.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft zum sozialen Engagement!

Frau Dr. Schröder
Jugendamtsleiterin

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rummelsberger Dienste für junge Menschen

Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen sind in der Metropolregion Nürnberg beheimatet. An verschiedenen Standorten in Bayern werden mit über 500 Mitarbeitenden Hilfen für junge Menschen angeboten.

In unserem Jugendhilfeverbund vor Ort betreuen wir Kinder vom Krippenalter bis zum Erwachsen werden; ergänzt werden diese Angebote auch durch zwei Häuser für alleinerziehende Mütter mit Kindern.
Unser Ziel ist es Kinder vom ersten Lebensjahr bis hin zur Verselbständigung flexibel und ihrer Lebenssituation angemessen zu fördern und zu unterstützen.

Unsere diakonische Trägerschaft umfasst im Bereich Leben von

- Kinderkrippen und Kindergärten
- über Hort und Heilpädagogische Tagesstätte
- bis hin zu Heilpädagogischen und Therapeutischen Wohngruppen und weiteren Angeboten

Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Wir arbeiten beständig mit externen Fachstellen und allen Schulformen, weiterführenden Schulen und Ausbildungsformen zusammen.

Unser Bereich Lernen bietet ergänzend spezielle Schulformen und Ausbildungen (Schule mit Förderbereich, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Bereich Schulvorbereitung, Trainings- und Orientierungswerkstatt, Berufsschule und verschiedene Ausbildungsberufe). Es besteht eine enge Kooperation mit den Diensten für Menschen mit Behinderung.
Wir wollen so, jedem jungen Menschen ein flexibles und an seinen individuellen Bedürfnissen orientiertes Angebot machen und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Wir sind aus unserem Eigenverständnis heraus, offen für alle Pflegefamilien und –interessierten, unabhängig von Ihrer Konfession, Religion und Weltanschauung. Wir verstehen uns als „Menschen an Ihrer Seite“.

In allen Einrichtungen und Diensten der Rummelsberger erfolgt unsere pädagogische Arbeit auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.
Wir betrachten jeden Menschen als Geschöpf Gottes und als Gottes Ebenbild. Diese Ebenbildlichkeit verleiht jedem Menschen eine unantastbare Würde.
Aus dieser christlichen Motivation heraus wollen wir den Hilfesuchenden durch die Auseinandersetzung mit ihren Anliegen, ihrer Familie und Umfeld zur Seite stehen.

Das Beste wollen – das Beste geben, gilt für alle Eltern und Familien, die ein Pflegekind aufnehmen wollen.

Wir begleiten und beraten Interessierte über die Aufnahme eines Pflegekindes und im laufenden Pflegeverhältnis mit einem erfahrenen, fachkompetenten und gemischtgeschlechtlichen Team, sowohl im Alltag als auch in krisenhaften Situationen.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

SOS-Jugendhilfen
Nürnberg-Fürth-Erlangen

SOS-Kinderdorf e.V. ist durch seine Kinderdörfer in aller Welt bekannt. Er ist ein gemeinnütziger Verein, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

In Deutschland gibt es neben 15 SOS-Kinderdörfern weitere 31 Einrichtungen, in denen mehr als 20.000 Kinder und Jugendliche und deren Familien betreut und unterstützt werden.
Die SOS-Kinderdörfer und die unterstützenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden stets weiterentwickelt und reagieren mit differenzierten Angeboten auf gesellschaftliche Entwicklungen und Notlagen.
SOS-Kinderdorf begegnet aktiv der Gefährdung und Zerstörung von Kindheit und gestaltet mit Behutsamkeit, viel Erfahrung und dem Anspruch auf Nachhaltigkeit, positive familiäre Lebensräume für Kinder in Not.

Die SOS-Jugendhilfen im Großraum Nürnberg bieten als Verbundeinrichtung stationäre und ambulante Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien in Nürnberg, Fürth, Erlangen und in den benachbarten Landkreisen an.

Leitziel des pädagogischen und beratenden Handelns in unserer Einrichtung ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend ein eigenverantwortliches und sinnerfülltes Leben zu führen, das auf einem positiven Selbstbild und humanistischen Werten basiert.

Die Angebote “Betreuung und Beratung der Vollzeitpflegestellen“ richten sich an Pflegefamilien, betreute Kinder und die jeweiligen Herkunftsfamilien. Dieses Unterstützungsangebot ist für Familien gedacht, die in einer besonderen Familienform leben und damit auch besondere Anforderungen zu bewältigen haben.

Die Pflegefamilien werden in der Entwicklung ihrer Erziehungsressourcen und bei schwierigen Situationen, die durch das neue Mehrfamiliensystem entstehen, unterstützt. Durch die kontinuierliche personelle Zuständigkeit entsteht eine Vertrauensebene, die sowohl für die Pflegeeltern als auch für die leiblichen Kinder und die Pflegekinder unabdingbar ist.
Die Einbeziehung der Herkunftsfamilie in alle wichtigen Belange ihrer Kinder schafft die Möglichkeit, Loyalitätskonflikte des Kindes zu vermeiden.

Besonders in den intensiven Phasen der Aufnahme, in Krisensituationen oder auch bei dem Prozess der Rückkehr eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie werden vielfältige Stabilisierungsangebote und ausreichend Zeitkapazitäten zur Verfügung gestellt.

Feste Gesprächs- und Beratungsgruppen bieten den Pflegefamilien die Möglichkeit, gegenseitig von unterschiedlichen Erfahrungen zu profitieren.

Die Auswahl, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien wird von einem fachlich kompetenten und berufserfahrenen Team unseres Fachdienstes angeboten.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Unsere Geschichte
Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) ist ein katholischer Frauen- und Fachverband der sozialen Arbeit. Schwerpunkte sind dabei die Kinder- und Jugendhilfe, die Gefährdetenhilfe, sowie Hilfe für Frauen in Not. Bundesweit existieren mehr als 150 Ortsvereine, in denen etwa 12.000 ehrenamtliche sowie ca. 5.000 hauptamtliche Mitarbeitende aktiv sind.
Seit seiner Gründung durch Agnes Neuhaus im Jahr 1899 setzt sich der Verband für Familien, Frauen und Kinder ein, unabhängig von Weltanschauung, Nationalität und Konfession. Auch die Betreuung psychisch Kranker und Hilfen für Menschen mit Behinderungen stehen im Fokus.

Der SkF in Nürnberg
In Nürnberg profitieren wir von der engen Vernetzung unserer Einrichtungen und unseres dadurch fachlich breit aufgestellten Teams: Adoptions- und Pflegekinderdienst, ambulante Familienhilfen und -hebammen, Mutter-Kind-Einrichtungen, gesetzliche Betreuung, Kinderkrippe und Kleiderkammer.
Der ursprünglich vereinte Aufgabenbereich Adoptions- und Pflegekinderdienst besteht seit mehr als vier Jahrzehnten, dadurch verfügen wir über ein großes Fach- und Erfahrungswissen in der Arbeit mit Pflegekindern, Pflegebewerbern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien. Wir entwickeln uns ständig weiter und sind zu einer modernen, vielseitigen Beratungs- und Vermittlungsstelle geworden.

Unsere Arbeit
Die intensive Arbeit mit unseren Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien ist uns wichtig. Wir sind uns vielerlei spezifischer Schwierigkeiten und Ressourcen der Pflegekinder und leiblichen Eltern bewusst; mit rechtlichen, pädagogischen und psychosozialen Hintergründen sind wir vertraut.
Es liegt uns am Herzen, Pflegefamilien im Alltag bedürfnisorientiert zu begleiten und ihnen, vor allem in schwierigen Situationen, beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Wir unterstützen sowohl Familien, Paare, als auch Einzelpersonen, die bereit sind, Kindern Liebe und Halt zu geben. Von Anfang an sind wir Ihr Begleiter in allen Belangen.
Unsere Arbeit zeichnet sich außerdem durch einen professionellen, kindgerechten Blick auf das gesamte Familiensystem aus. Für unsere Pflegekinder und -familien organisieren wir Ferienfreizeiten, Aktionstage und Feste. Es ist uns wichtig, den Kindern offen und transparent als Partnerin/Partner auf Augenhöhe zu begegnen.

Um eine intensive Begleitung der Pflegeverhältnisse zu gewährleisten, stehen bei uns mittlerweile zehn Fachkräfte als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Ansprechpartner Vollzeitpflege

Freie Träger	Adresse	Ansprechpartner*innen	
Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH Fachdienst Vollzeitpflege www.jugendhilfe-rummelsberg.de	Fenitzerstraße 48 90489 Nürnberg Telefon 09 11 / 3 93 63 43-50 Fax 09 11 / 3 93 63 43-55 Ratiborstraße 29 90473 Nürnberg Telefon 09 11 / 3 93 63 43-80 Fax 09 11 / 3 93 63 43-84	Bomrich Sabine Brodwolf Nina Gürtler Jessica Hartmann Klaus Heppner Ulla Hornung Franca Preiß Julia Schlag Benno	◆ bomrich.sabine@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-52, Handy 01 60 / 3 68 98 06 ◆ brodwolf.nina@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-53, Handy 01 73 / 9 76 67 22 ◆ guertler.jessica@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-81, Handy 01 51 / 17 66 71 92 ◆ hartmann.klaus@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-83, Handy 01 60 / 90 93 37 10 ◆ heppner.ulla@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-54, Handy 01 51 / 50 44 48 63 ◆ hornung.franca@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-51, Handy 01 51 / 29 23 09 53 ◆ preiss.julia@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-82, Handy 01 51 / 15 27 92 36 ◆ schlag.felixbenno@rummelsberger.net 09 11 / 3 93 63 43-80, Handy 01 70 / 9 13 42 38
SOS – Jugendhilfen Nürnberg – Fürth – Erlangen Fachdienst Vollzeitpflege www.sos-jh-nuernberg.de	Klingenhofstraße 6 90411 Nürnberg Telefon 09 11 / 13 13 63-5 00	Buckenmaier Sonja Gall Michaela Genzel, Ulrike Gollmann, Alessa Schlafmann Lydia Schmidpeter Regina Schuh Eva-Maria Teufel Kerstin	◆ sonja.buckenmaier@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 63 75 ◆ michaela.gall@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 52 94 ◆ ulrike.genzel@sos-kinderdorf.de Handy 01 70 / 3 75 84 39 ◆ alessa.gollmann@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 67 74 ◆ lydia.schlafmann@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 62 80 ◆ regina.schmidpeter@sos-kinderdorf.de Handy 01 70 / 3 75 85 05 ◆ eva-maria.schuh@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 62 40 ◆ kerstin.teufel@sos-kinderdorf.de Handy 01 76 / 12 60 67 13

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Adoptions- und Pflegekinderdienst www.skf-nuernberg.de	Leyherstraße 31-33 90431 Nürnberg Telefon 09 11 / 3 10 78-0 Fax 09 11 / 3 10 78-20	Barth Andrea Belau Joanne Bieber Christian Dorsch Vivien Enzelberger Martin Gebhardt Harald Hubert Markus Luthardt Alexandra Mangler Corinna Scharfenberg Susanne Ulrich Katharina	◆ andrea.barth@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-25, Handy 01 77 / 65 54 807 ◆ joanne.belau@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-23, Handy 01 57 / 34 44 26 64 ◆ christian.bieber@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-28, Handy 01 57 / 32 37 42 17 ◆ vivien.dorsch@sk-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-24, Handy 01 57 / 53 19 05 87 ◆ martin.enzelberger@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-22, Handy 01 57 / 36 38 41 47 ◆ harald.gebhardt@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-29, Handy 01 78 / 5 15 60 17 ◆ markus.hubert@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-27, Handy 01 57 / 54 32 03 57 ◆ alexandra.luthardt@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-34, Handy 01 57 / 32 37 44 67 ◆ corinna.mangler@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-11, Handy 01 72 / 8 93 31 93 ◆ susanne.scharfenberg@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-36, Handy 01 57 / 32 37 45 19 ◆ katharina.ulrich@skf-nuernberg.de 09 11 / 3 10 78-26, Handy 01 57 / 30 94 33 17
Amt für Kinder, Jugendliche und Familie - Stadt Nürnberg Fachkoordination Vollzeitpflege www.jugendamt.nuernberg.de/pflege/service.html	Reutersbrunnenstraße 34 90429 Nürnberg Fax 09 11 / 2 31-22 50	Aechtner Simone Heyen Nina Hofmann Christine Illauer Stefanie	◆ simone.aechtner@stadt.nuernberg.de 09 11 / 2 31-41 68 ◆ nina.heyen@stadt.nuernberg.de 09 11 / 2 31-81 08 ◆ christine.hofmann@stadt.nuernberg.de 09 11 / 2 31-41 00 ◆ stefanie.illauer@stadt.nuernberg.de 09 11 / 2 31-7 23 51

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Aufgaben

Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege der freien Träger:

- Öffentlichkeitsarbeit
- die qualifizierte Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien
- die Begleitung und Beratung der leiblichen Eltern, im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis
- Begleitung der Umgangskontakte bei Bedarf

***in Kooperation mit der Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamts*:**

- Eignungsprüfung von Bewerbern
- Vorbereitungsseminare
- Fortbildungsveranstaltungen
- Gruppenarbeit für Pflegefamilien

Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts

- die Beratung der Herkunftsfamilie vor der Entscheidung, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben
- die Klärung der Frage, ob eine Rückkehr des Kindes möglich ist oder das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll
- die Erstellung und Fortschreibung der Hilfepläne

Aufgaben der Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamts

- Hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes: abschließende Eignungsfeststellung von Bewerbern
- Fachberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes

in Kooperation mit den freien Trägern

- Fortbildung und Gruppenangebote für Pflegefamilien
- Vorbereitungsseminare

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Erwartungen

Was erwarten wir von Pflegepersonen

- Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern anderer sozialer Schichten, Nationen und Religionen

- Verständnis für die Situation der Herkunftseltern

- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse, sowie Bereitschaft, den Umgang mit ungewohnten Verhaltensweisen des Pflegekindes zu erlernen

- Zeit, um dem Kind/Jugendlichen Zuwendung und Geborgenheit geben zu können

- hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, sowie eine überschaubare Lebensplanung

- alle Familienmitglieder tragen die Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes mit

- die Fähigkeit, den Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft, an einer evtl. Rückkehr zu den Eltern mitzuarbeiten

- Aufgeschlossenheit und Offenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und aktive Beteiligung an der Gestaltung der Perspektiven des Kindes

- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. Vorbereitungsseminaren, Fortbildungen

- bevorzugt Wohnort Nürnberg oder nähere Umgebung und ausreichend Wohnraum

- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

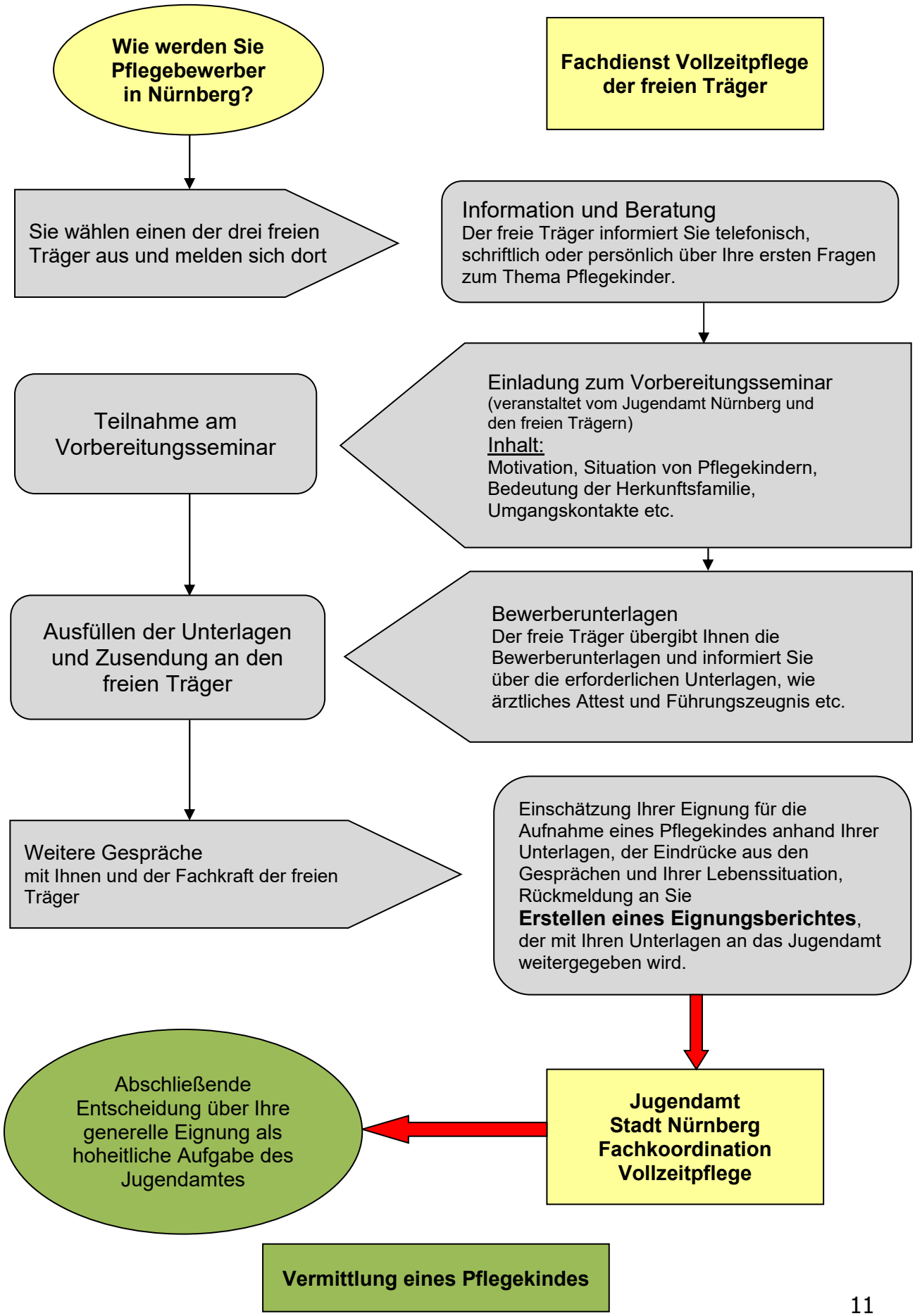

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Bei Pflegebewerbern, die nicht in Nürnberg wohnen, ist das örtliche Jugendamt immer zu beteiligen.

Die Reihenfolge der einzelnen Schritte kann auch variieren.

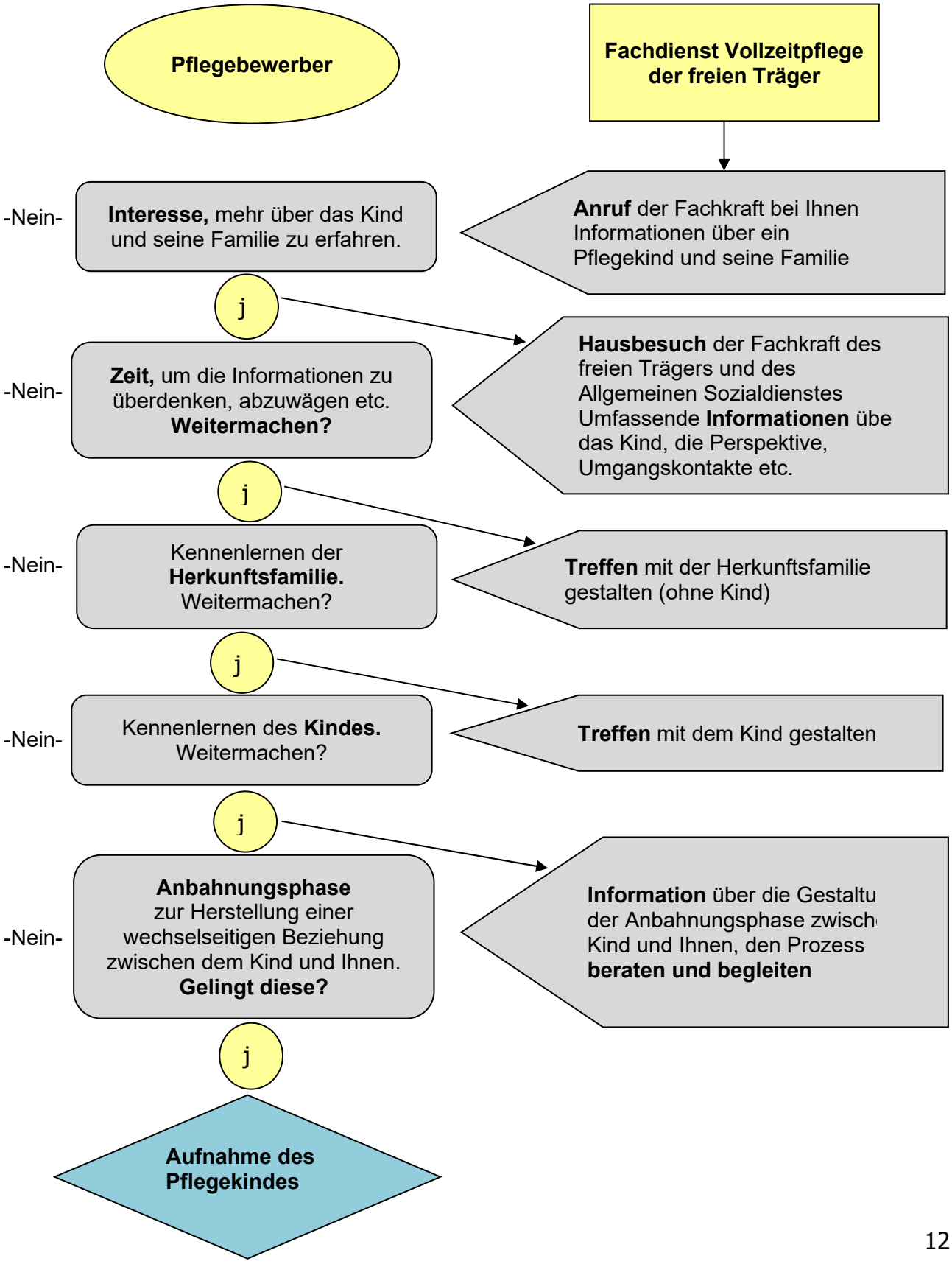

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Wichtiges bei der Vermittlung eines Pflegekindes

- Bei der Vermittlung wird für ein ganz bestimmtes Kind gezielt nach einer geeigneten Pflegefamilie gesucht, die gut auf die Bedürfnisse dieses Kindes eingehen kann. Dabei spielen das Zusammenpassen der Bedürfnisse und Interessen des Kindes sowie seiner Eltern und die individuellen Angebote und Bedingungen der Bewerber eine entscheidende Rolle.

- Wenn Sie wegen der Aufnahme eines bestimmten Kindes angefragt werden, ist es wichtig, dass Sie ganz viele Informationen erhalten, über:
  - die Gründe der Unterbringung
  - die Lebensgeschichte der Eltern und ihre Haltung zur Unterbringung
  - das Erziehungsverhalten der Eltern
  - die Rechtslage (Sorgerecht, Umgangskontakte)
  - die geplante Dauer der Unterbringung (Rückführung: ja-nein?)
  - die geplante Häufigkeit und Art der Besuchskontakte und mit wem
  - das Kind u. seine bisherige Lebenssituation
  - Tagesrhythmus, Rituale, Essgewohnheiten, Geschwisterreihe
  - Beziehungs- und Bindungsverhalten (ggf. bisherige Aufenthalte und Beziehungsabbrüche)
  - den Entwicklungsstand, die Fähigkeiten und Stärken des Kindes, seine Anlagen und seinen Förderungsbedarf (Therapien, Frühförderung etc.)
  - die gesundheitliche Situation des Kindes/mögliche Behinderungen
  - das Verhalten des Kindes und Verhaltensauffälligkeiten

- Wenn Sie sich anhand der Informationen vorstellen können, dieses Kind aufnehmen zu wollen, lernen Sie i. d. R. erst die Eltern kennen. Für die Wahrnehmung der zukünftigen Besuchskontakte und der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern ist erforderlich, dass eine gegenseitige Akzeptanz vorhanden ist.

- Das erste Zusammentreffen mit dem Kind wird möglichst zwanglos und unverbindlich gestaltet, um sowohl Ihnen als auch dem Kind Rückzugsmöglichkeiten einzuräumen. Welchen Eindruck haben Sie von dem Kind? Welche Gefühle haben Sie? Können Sie sich vorstellen, mit diesem Kind die nächsten Jahre eng zusammen zu leben?

- Wenn Sie aufgrund der Informationen und des Kennenlernens ein gutes Gefühl haben, dann beginnt die Anbahnungsphase. Die Anbahnung dient dazu, dass Sie und das Kind sich noch besser kennen lernen und dass das Kind vorsichtig auf die bevorstehenden Veränderungen in seinem Leben vorbereitet wird. Die Anbahnungszeit richtet sich immer nach dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes, sie kann von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen dauern.

- Wenn Sie sich an einer Stelle des Vermittlungsprozesses unsicher sind, sprechen Sie mit der Fachkraft über ihre Zweifel! Prüfen Sie, ob Sie mit den Besonderheiten des Kindes umgehen können, welche Auswirkungen dieses Kind auf ihre eigenen Kinder hat. Fragen Sie sich, was Sie leisten können und wollen und ob Sie nicht damit überfordert werden.

- Sie können auch „Nein“ zu einem Kindervorschlag sagen. Ein ehrliches klares Nein während des Vermittlungsprozesses ist für alle Beteiligten besser, als wenn Sie das Kind, entgegen ihren inneren Gefühlen und Ambivalenzen, aus Mitleid oder Verpflichtung heraus aufnehmen. Sie dürfen „Nein“ sagen ohne die Angst, dann später kein Kind mehr vorgestellt zu bekommen.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation der Eltern

Wie fühlen sie sich? Was empfinden sie?

- Kommt ein Kind in eine Pflegefamilie, so müssen sich die Eltern von ihrem Kind trennen. Dies ist in der Regel schwierig und belastend für sie.
- Sie haben zwar ein Kind, können es aber nicht bei sich haben.
- Die Rolle, Eltern ohne Kind zu sein, ist in unserer Gesellschaft eher negativ besetzt.
- Was werden die Nachbarn, die Verwandten und Bekannten dazu sagen?
- Gegenüber der Umwelt müssen sie die Inpflegegabe des Kindes rechtfertigen. Oft werden Sie dafür als verantwortungslos angesehen und verurteilt.
- Die leiblichen Eltern fühlen sich manchmal als Versager.
- Sie haben Ängste, dass sich das Kind zu stark an die neue Familie binden wird und sie ihr Kind verlieren.
- Die leiblichen Eltern erleben die enge Beziehung ihres Kindes zu seiner Pflegefamilie.
- Die Pflegepersonen werden für die sich verändernde Beziehung zum Kind verantwortlich gemacht.
- Die Pflegeeltern werden als Konkurrenten empfunden. Die leiblichen Eltern fühlen sich den Pflegeeltern gegenüber manchmal „unterlegen“.
- Wurde die Trennung vom Kind unfreiwillig durch eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, so erleben die Familien dieses als einen sehr kränkenden Eingriff in ihr Leben.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation des Pflegekindes

- Durch den Wechsel kommt viel Neues auf das Kind zu. Es hat vielleicht Angst vor den neuen Eltern, den neuen Geschwistern, dem neuen Kindergarten etc.

- Pflegekinder sind Kinder zweier Familien, die unter Umständen aus zwei ganz „verschiedenen Lebenswelten“ stammen und unterschiedliche Erziehungsstile pflegen. Das Pflegekind stellt vielleicht die „Familienregeln“ der Pflegefamilie in Frage, da es die Einstellungen, Werthaltungen und Gewohnheiten seiner Herkunftsfamilie mitbringt. Es muss sich in der Pflegefamilie neu orientieren, dies braucht Zeit und Kraft.

- Es muss sich aus bestehenden Beziehungen lösen und neue Beziehungen zu vorerst fremden Menschen eingehen.

- Das Kind hat vielleicht Angst nahe Bindungen zu anderen Menschen einzugehen, da es in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hat, dass es sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann, zurückgewiesen und verlassen wird.

- Das Kind fühlt sich vielleicht schuldig und schlecht, da es von seinen Eltern weggeben wurde. Es fühlt sich nicht geliebt.

- Das Kind kann vielleicht Nähe nicht ertragen und lehnt fast jeden Körperkontakt ab und macht sich steif. Es stellt die Pflegeeltern durch Provokationen immer wieder auf die Probe, ob sie es auch wirklich liebhaben.

- Das Kind hat einerseits „Eltern“, bei denen es aufwächst, andererseits Eltern, die zu Besuch kommen oder zu denen es zu Besuch geht.

- Die Erwartungen und Wünsche beider Eltern sind für das Kind spürbar.

- Das Kind erlebt möglicherweise Unsicherheit, Konkurrenz und Uneinigkeit der beiden Elternpaare.

- Je nach Einstellung der Pflegeeltern und den Erfahrungen mit den leiblichen Eltern entwickelt das Kind ein Bild über seine Herkunft und letztlich über sich selbst.

- Sind Begegnungen nicht möglich, hat das Kind keine Möglichkeit, die leiblichen Eltern kennenzulernen.

- Das Kind muss den schwierigen Wechsel seiner gesamten Lebenswelt verkraften. D. h. es muss den Verlust des alten Bezugsfeldes „betrauern“ können, bevor es neue Angebote annehmen und verwerten kann.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation der Pflegefamilie

- Die Pflegefamilie übernimmt in der täglichen Erziehung die Elternrolle für ein Kind, welches nicht ihr Eigenes ist.

- Pflegepersonen müssen das Kind mit den leiblichen Eltern „teilen“.

- Die Kontakte zur Herkunftsfamilie sind für das Kind und seine Identität sehr wichtig. Pflegeeltern müssen diese bejahen und unterstützen.

- Was Pflegeeltern über die leiblichen Eltern denken und fühlen, ob sie vor den Besuchen durch die Eltern aufgewühlt oder gelassen sind, beeinflusst die Kinder, bestimmt ihr Selbstwertgefühl und ihre Identität.

- Werden die leiblichen Eltern von den Pflegeeltern abgelehnt, als Störfaktoren und Konkurrenten empfunden, so fühlt sich das Pflegekind möglicherweise in seiner Identität als Teil dieser Familie in Frage gestellt.

- Die Pflegefamilie wird mit Handlungen und Wertvorstellungen der leiblichen Eltern konfrontiert, welche zu akzeptieren möglicherweise Probleme bereitet.

- Die Pflegeeltern möchten dem Kind Sicherheit und Halt geben, sie wissen jedoch meist nicht, wie lange das Kind bei ihnen bleibt.

- Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass sie das Kind jederzeit loslassen können.

- Pflegeeltern fürchten eventuell die Rechte und Eingriffsmöglichkeiten der leiblichen Eltern.

- Eine behutsame und altersgemäße „Aufklärung“ des Kindes über seine Vorgeschichte muss durch die Pflegeeltern erfolgen. Kinder können die Wirklichkeit, dass ihre Pflegeeltern nicht die leiblichen Eltern sind, am besten verarbeiten, wenn sie dies so früh wie möglich erfahren. Abschätzige Äußerungen über die leiblichen Eltern sind für das Kind verletzend.

- Pflegeeltern müssen die Bedürfnisse der eigenen Kinder mit denen des Pflegekindes abstimmen lernen und integrierend wirken.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Ein Kind mit zwei Familien

Zusammenarbeit und Spannungsfeld: Eltern - Pflegeeltern - Kind

Eltern und Pflegeeltern leben in zwei verschiedenen Welten. Ohne das Kind wären sie nicht zusammengekommen. Dieser Kontakt und die Zusammenarbeit erfordert von allen Beteiligten gegenseitiges Verständnis, Offenheit und Toleranz. Eine positive Grundeinstellung der Pflegeeltern gegenüber den Eltern und die Bereitschaft einen positiven Umgang miteinander zu pflegen, erleichtert es dem Kind, seine schwierige Situation zu bewältigen.

Bei Hilfen in Vollzeitpflege oder in Einrichtungen soll gem. § 37 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.

Leider kommt es vor, dass aus unterschiedlichen Gründen die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern nicht funktioniert. In solchen Fällen ist es notwendig, die Konflikte durch Gespräche auszuräumen, damit diese sich nicht belastend auf das Kind auswirken und möglicherweise das Pflegeverhältnis gefährden.

Die Aufgabe der Fachkraft der freien Träger ist es, klärend zwischen den Eltern und den Pflegeeltern zu vermitteln, wenn zwischen diesen hinsichtlich des Aufenthaltes des Kindes und des Umgangs miteinander verschiedene Auffassungen bestehen.
Für Pflegeltern kann es hilfreich sein, sich in die emotionale Situation von Herkunftseltern – z. B. ohne ihr Kind leben zu müssen - einzufühlen, ohne von ihrem eigenen Standpunkt abzuweichen. Auch wenn Eltern den Pflegeeltern die Schuld darangeben, dass das Kind nicht bei ihnen lebt, ist es wichtig, dass Pflegeeltern keine ablehnende Haltung gegenüber den Eltern aufbauen, da dieses die Konflikte nur noch verstärken würde. D. h. jedoch nicht, dass sie z. B. bei einem Umgangskontakt Beschimpfungen etc. hinnehmen müssen.

Kann keine Einigung erzielt werden, muss das Jugendamt/ASD eine Entscheidung herbeiführen, die dem Wohle des Kindes am besten Rechnung trägt.

Wenn z. B. die Forderung der leiblichen Eltern nach Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt den sozialen und psychologischen Bindungen zwischen Kind und Pflegeeltern stark widerspricht, kann die Herausgabe des Kindes gegebenenfalls verweigert werden. Das Familiengericht kann von Amts wegen - einer Anregung des Jugendamtes folgend oder auf Antrag der Pflegeperson - anordnen, dass das Kind in der Pflegefamilie verbleibt, wenn und solange das Wohl des Kindes durch die Wegnahme gefährdet ist. (§ 1632 Abs. 4 BGB i. V. § 1666 Abs. 1 BGB).

In den Fällen, in denen sich Eltern und Jugendamt/ASD für eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern aussprechen, die Pflegefamilie aber für einen Verbleib des Kindes bei ihr plädiert, kann durch die Pflegeeltern ein Antrag auf Verbleib des Kindes nach § 1632 Abs. 4 BGB direkt beim Familiengericht gestellt werden.

Rechtliche Grundlagen:
§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 1632 Abs. 4 BGB Wegnahme von der Pflegeperson
§ 1666 Abs. 1 BGB Gefährdung des Kindeswohls

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung“ spielt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine zentrale Rolle. Nach § 27 SGB VIII ist sie Grundlage und Richtschnur für den individuellen Anspruch auf erzieherische Hilfen:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Die Bestimmung der konkreten Hilfeart kann erst erfolgen, wenn die Situation des Minderjährigen und sein erzieherischer Bedarf festgestellt wurden.

Die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht zu erreichen ist. Welche Form der Hilfe (z. B. Pflegefamilie oder Heim) die geeignete ist, wird im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen zusammen mit mehreren Fachkräften gemeinsam entschieden. In Einzelfällen kann eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig sein.

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen

Für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen ist in der Regel das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Näheres regeln §§ 86 ff SGB VIII.

Für Pflegefamilien bedeutet der Umzug der Eltern in eine andere Stadt oder Gemeinde in der Regel, dass ein anderes Jugendamt für das Hilfeplanverfahren und die Beratung der Pflegefamilie zuständig wird.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Besonderheit bei Vollzeitpflege auf Dauer

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach zwei Jahren gem. § 86,6 SGB VIII

Pflegekinder werden auch in Familien, die außerhalb von Nürnberg leben, vermittelt. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei dieser Pflegeperson und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit zu dem Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegefamilie lebt (d. h. ihren sog. gewöhnlichen Aufenthalt hat). Dies gilt nur sofern der Wohnort der Pflegefamilie innerhalb Deutschlands - also innerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII - liegt.
Das verantwortliche Jugendamt schreibt den Hilfeplan fort, berät die Pflegefamilie, führt die Jugendhilfeakte und zahlt das Pflegegeld sowie alle weiteren Beihilfen aus, auch wenn z. B. das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern wohnen, zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

Hilfeplan, Mitwirkung gem. § 36 SGB VIII

Inhalt und Ziel des Hilfeplans

Der Hilfeplan ist der „Leitfaden“ für die Hilfe und besteht u. a. aus Kontrakt und Fortschreibung. Der Kontrakt ist die schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten zu Beginn der Hilfe. Er beinhaltet u. a.
- Grund der Unterbringung
- Dauer der Hilfe
- Perspektiven (Rückkehroption ja/nein, Bedingungen)
- Bedarf des Kindes
- Umgangskontakte (Häufigkeit und Dauer)
- Aufgaben der Eltern und der Pflegepersonen

Der Hilfeplan ist ein Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt/ASD und ein Koordinierungsinstrument zwischen der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie, dem ASD und dem freien Träger. Er gewährleistet, dass die Erwartungen und Vorstellungen der Familien und der eingeschalteten Institutionen für alle Beteiligten transparent gemacht werden. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt durch regelmäßige „Hilfeplangespräche“, die in der Regel halbjährlich stattfinden.

Bei der Aufstellung eines Hilfeplans werden alle Betroffenen (Kind/Jugendliche, Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte) am Entscheidungsprozess beteiligt. So ist gewährleistet, dass die beste und angemessene Form der Hilfe gemeinsam entwickelt werden kann. Der Beratungsbedarf der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie wird im Hilfeplangespräch gemeinsam erarbeitet. Die Durchführung erfolgt durch den freien Träger im Rahmen von Fachleistungsstunden.

Im Interesse des Kindes ist im Rahmen des Hilfeplans ein hohes Maß an Kooperation und Kommunikation zwischen allen Beteiligten erforderlich.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Elterliche Sorge

Die natürlichen Elternrechte stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6).
Die **elterliche Sorge** umfasst gem. § 1626 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):
- die Personensorge und die
- die Vermögenssorge

Die **Personensorge** setzt sich u. a. zusammen aus
- der Vertretung des Kindes in Personensorgesachen
- der Bestimmung des Namens
- der Bestimmung des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- der Erziehung und Beaufsichtigung
- der Auswahl der Schule, der Ausbildung und des Berufs
- der Veranlassung und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (Gesundheitssorge)
- der Regelung des Umgangs des Kindes

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Unterbringung weiterhin bei den Eltern. Pflegepersonen sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 BGB). Das heißt jedoch nicht, dass die Pflegepersonen dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. Sie benötigen z. B. bei Beantragung eines Kinderausweises weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund). Auch vor operativen Eingriffen muss grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

In manchen Fällen wird die elterliche Sorge den leiblichen Eltern jedoch teilweise oder ganz entzogen. Ein Eingriff in die elterlichen Rechte stellt eine Ausnahmeregelung dar. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Gründe dafür können unverschuldetes Versagen der Eltern, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder die Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern sein. Nur wenn andere Hilfen, insbesondere solche der Jugendhilfe, die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden können, dürfen nach § 1666 BGB Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und nach § 1666a BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

Wird das elterliche Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen, so muss durch das Familiengericht ein Pfleger oder Vormund eingesetzt werden. Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftseltern und der Pflegeeltern zu vermeiden, wird in der Regel das Jugendamt als Pfleger oder Vormund eingesetzt. In Einzelfällen können auch Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund ihres Pflegekindes bestellt werden.

Rechtliche Grundlagen:
§ 1626 BGB Elterliche Sorge
§ 1630 Abs. 3 BGB Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
§ 1666 BGB Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666 a BGB Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
§§ 1773-1847 BGB Vormundschaft
§§ 1909-1921 BGB Pflegschaft
§ 1688 BGB Entscheidungsrecht der Pflegeperson

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Umgangsrecht

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Ist eine Rückkehr zu den Eltern geplant und arbeiten diese an den Verbesserungen ihrer Erziehungsbedingungen mit, so soll während des Zeitraums der Vollzeitpflege durch Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Kommt eine Rückführung nicht in Frage, so ist für das Kind oder den Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Auch wenn das Kind in der Pflegefamilie aufwachsen wird, sind die Umgangskontakte zwischen Pflegekind und seinen Eltern i. d. R. als positiv zu bewerten. Das Kind kann sich dadurch mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen. Die leiblichen Eltern sind für die Kinder ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Außerdem können die Umgangskontakte einen großen Teil zur Identitätsfindung des Kindes beitragen.

Wichtig ist es jedoch, dass die Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen. Hierbei spielt die Beziehung, die Herkunfts- und Pflegeeltern zueinander haben, eine ausschlaggebende Rolle. Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Elternpaare wirkt auf das Kind entlastend.
Spannungen zwischen Pflegeeltern und Eltern wirken sich ungünstig auf das Kind aus. Das Kind steht zwischen den Fronten und kann in einen Loyalitätskonflikt geraten.

Eine positive Grundhaltung der Pflegepersonen gegenüber den Eltern des Kindes ist wichtig. Die Eltern des Kindes sind als ein Teil seiner Lebensgeschichte zu akzeptieren.

Ein unbeschwerter Umgang von Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern setzt voraus, dass sich die Pflegeeltern im Interesse des Kindes mit ihren eigenen Ängsten bezüglich der Besuchskontakte auseinandersetzen.

Hin und wieder bringen die Kontaktwünsche der Eltern die Gefühlswelt der Pflegeeltern durcheinander. Diese Gefühle können z. B. Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche sein, die den reibungslosen Ablauf der Umgangskontakte beeinträchtigen und für Spannungen sorgen.
Verlustängste sind jedoch in der Regel unbegründet, da die Besuche der Eltern die bestehende Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind nicht gefährden.

Die leiblichen Eltern haben unabhängig von der elterlichen Sorge das Recht zum Umgang mit dem Kind. Das bedeutet, dass die Eltern auch bei einem Entzug der elterlichen Sorge weiterhin das Recht haben, ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu besuchen.

Für die Durchführung der Umgangskontakte sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten nötig (§ 37 SGB VIII).

Die Gestaltung der Umgangskontakte wird im Hilfeplangespräch festgehalten.
Die Umgangskontakte werden bei Bedarf von den freien Trägern begleitet.

Rechtliche Grundlagen:
§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 1684 BGB Umgangsrecht von Kind und Eltern

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Schutzkonzept in der Vollzeitpflege

Das Schutzkonzept in der Vollzeitpflege ist eine gesetzliche Neuerung, die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eingeführt wurde. Mit dem neu geschaffenen § 37 b SGB VIII wurde die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege ausdrücklich gesetzlich verankert.

Ziel ist es, Pflegekinder vor Gewalt, Vernachlässigung und Grenzverletzungen zu schützen sowie ihr Wohl, ihre Sicherheit und ihre persönliche Entwicklung zu fördern. Mögliche Risiken und Belastungen sollen frühzeitig erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

An der Erarbeitung des Schutzkonzepts sind die Pflegekinder, die Pflegeeltern sowie die zuständigen Fachkräfte der Pflegekinderdienste und des Jugendamts beteiligt. Je nach Situation können auch Herkunftseltern und weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen werden. Die Wünsche, Bedürfnisse und Perspektiven der Pflegekinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand berücksichtigt.

Das Schutzkonzept wird individuell für jedes Pflegeverhältnis entwickelt. Dabei werden sowohl mögliche Gefährdungen als auch vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren betrachtet. Gemeinsam werden Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet, die bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

Übergeordnetes Ziel ist es, die Kinderrechte zu stärken, Pflegefamilien in ihrer Verantwortung zu unterstützen und allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, offene Kommunikation und geeignete Beschwerdemöglichkeiten bilden dabei wichtige Grundlagen.

Im Mittelpunkt steht das Wohl des Pflegekindes mit seinem Recht auf Schutz, Beteiligung, Sicherheit und eine positive Entwicklung.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechtliches

Religionserziehung

Die religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Wird die elterliche Sorge durch einen Vormund wahrgenommen, hat dieser über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Der Vormund bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Entscheidung sind die Eltern zu hören.

Eine Festlegung der Religion erfordert jedoch immer eine Rücksichtnahme auf die Eltern.
Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind selbst zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig.

Im Alltag der Pflegefamilien kommen diese Bestimmungen insbesondere in den Bereichen Taufe, schulischer Religionsunterricht, Kommunion, Konfirmation oder Firmung zum Tragen.
Es ist nicht möglich, ein Pflegekind ohne Genehmigung der Eltern - oder des Vormundes - an einem der oben genannten religiösen Ereignisse teilnehmen zu lassen.

Rechtliche Grundlagen:
Artikel 7 Abs. 2 GG
§ 2 Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG)
§ 3 RKEG
§ 5 RKEG
§ 1801 BGB Religiöse Erziehung

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Recht auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies bezieht sich auf alle Fragen der Pflege und Erziehung des Kindes, in psychologischer, pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht.
Das Jugendamt hat Familien auf die besonderen Anforderungen durch die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten und zu qualifizieren.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Um für das Pflegekind im Alltag handeln und es erziehen zu können, sind Pflegepersonen lt. BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge (meist die Eltern des Kindes oder den Vormund) zu vertreten, sofern diese nichts Anderes erklärt haben.

Grundentscheidungen sind jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten und können nur zum Teil per Vollmacht auf die Pflegepersonen übertragen werden. Diese Vollmacht erhalten sie in der Regel zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

§ 1688 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lautet
*„(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die **Pflegeperson berechtigt**, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas Anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse ... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Grundentscheidungen sind:
- Anmeldung zum Kindergarten (per Vollmacht übertragbar)
- Anmeldung zur Schule (per Vollmacht übertragbar)
- Lehrverträge
- Operationen
- Impfungen (per Vollmacht übertragbar)
- Aufenthaltsort (Wohnort)
- Religionserziehung und Zugehörigkeit (Gesetz zur religiösen Erziehung)

Alltagsentscheidungen sind:
- In der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern, Elternabend
- Arztbesuche
- Einkäufe fürs Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- Alle weiteren Handlungen des normalen Alltags

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Aufsichtspflicht

Durch die Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen die Pflegepersonen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes.

Diese Aufsichtspflicht beinhaltet:
- das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte
- das Verhindern von Schäden durch das anvertraute Kind an Dritten

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist flexibel; sie richtet sich nach dem Einzelfall, d. h. dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung usw. Die Pflegeeltern müssen die Minderjährigen ebenso wie Eltern nicht ständig beaufsichtigen, denn Kinder/Jugendliche benötigen auch Freiräume zum Sammeln eigener Selbständigkeitserfahrungen. Es reicht aus, wenn die Pflegeeltern sich generell einen Überblick über das Tun des Kindes verschaffen und in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Pflegeeltern können die Aufsichtspflicht zeitlich begrenzt an andere delegieren, z. B. auf die Oma als „Babysitterin“. Allerdings müssen die Pflegeeltern sich davon überzeugen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme dieser Aufgabe in der Lage ist.

Haftpflicht

Pflegeeltern haften für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen).
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen die Pflegeeltern prinzipiell
- sich über mögliche Gefahren informieren,
- das Pflegekind auf mögliche Gefahrenpunkte hinweisen (aufklären),
- kontrollieren, ob das Pflegekind die Belehrungen verstanden hat und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten kann, sowie
- im Bedarfsfall reagieren, d. h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

Um sich gegen Schadensersatzansprüche abzusichern, empfehlen wir Pflegepersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Besteht bereits eine Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern so können Pflegekinder in der Regel beitragsfrei mitversichert werden.
Informieren Sie daher ihre Versicherung über die Aufnahme des Pflegekindes in ihren Haushalt.

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat zusätzlich für alle seine Pflegekinder und -/eltern eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen, deren Schutz subsidiär greift, d. h. sollte eine Familienhaftpflichtversicherung bestehen, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Zu beachten:

- **schuldunfähige Kinder**
  Kinder unter sieben Jahren sind gem. § 828 Abs.1 BGB nicht schuld- und deliktfähig. Das heißt, sie können laut Gesetz grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die sie anderen zufügen. Lediglich die Aufsichtspflichtigen können bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden.
  Liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, so geht der Geschädigte leer aus. In der Regel zahlen die Haftpflichtversicherungen nichts, es sei den man hat eine Zusatzklausel „Zahlung bei Schäden durch deliktunfähige Kinder“ abgeschlossen.
- **Binnenhaftung - Schäden innerhalb der Pflegefamilie -**
  Sach- und Personenschäden, die innerhalb der Pflegefamilie entstanden sind (z. B. das Pflegekind beschädigt den Fernseher oder das Pflegekind kommt aufgrund der Fahrlässigkeit der Pflegemutter zu Schaden) sind in der normalen Privathaftpflichtversicherung nicht versichert.

Über die Möglichkeit sich gegen Schadensfälle im Binnenverhältnis abzusichern, informieren folgende Vereine und bieten Gruppenhaftpflichtversicherungen an:

- Pfad für Kinder - Nürnberg/Fürth und Umgebung e. V. Postfach 11 19, 90522 Oberasbach, Telefon 0 91 27 / 5 95 66 16
- Pfad-Bundesverband Sammelhaftpflichtversicherung über Firma Heinrich Poppe GmbH, Esplanade 6, 20354 Hamburg, Telefon 0 40 / 34 04 42
- Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V., Dudenstraße 10, 10965 Berlin, Telefon 0 30 / 2 10 02 10
  nur für Mitglieder

Datenschutz

Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses § 78 SGB X

Pflegefamilien benötigen vor der Aufnahme eines Kindes und während des Pflegeverhältnisses Informationen über das Pflegekind (z. B. Vorerfahrungen, Vernachlässigungen, bisherige Beziehungen, Entwicklungsstörungen, Verhalten etc.), seine Eltern und seine Herkunftsfamilie, um ihre Aufgabe, die sie im Rahmen der Jugendhilfe übernehmen, gut erfüllen zu können. Die Informationen sind wichtig, damit sich die Pflegepersonen mit ihren pädagogischen Handlungen auf die Besonderheiten des Kindes einstellen können. Die Informationen, die das Jugendamt oder der freie Träger den Pflegefamilien weitergibt, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Das Jugendamt/der freie Träger muss die Pflegeeltern auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und Sozialdatenschutzes hinweisen und verpflichtet die Pflegeeltern in der Regel schriftlich dazu.

Benötigen z. B. Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über das Kind zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Pflegeeltern die erforderlichen Daten weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist nicht zulässig.

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Pflichten von Pflegepersonen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und während des Pflegeverhältnisses in Abständen von fünf Jahren müssen Pflegepersonen zur Prüfung ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragen, dass dem Jugendamt zugesandt wird. Dies gilt ebenso für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Ausweis, sowie mit einer Aufforderung und Bestätigung im Sinne des § 30 a BZRG durch das Jugendamt oder den freien Träger bei der zuständigen Meldebehörde (bzw. Einwohnermeldeamt) beantragt werden. Die Ausstellung der Führungszeugnisse für Vollzeitpflegepersonen ist gebührenfrei, diese Befreiung muss mit dem Führungszeugnis beantragt werden.

Durch diese Überprüfung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder nicht von einschlägig vorbestraften Personen betreut werden.

Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt und dem freien Träger

Pflegepersonen sind verpflichtet das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder des Jugendlichen betreffen, **unverzüglich** zu informieren.
(§ 37 Abs. 3 SGB VIII und Art. 37 AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

Dies sind insbesondere:

a) die Abgabe des Pflegekindes
b) jede vorübergehende, anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
c) schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
d) den Tod des Pflegekindes
e) jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder und vorübergehende anderweitige Aufnahme von Kindern (vor der Aufnahme!)
f) Wohnungswechsel
g) das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht unerheblich gefährden können
h) Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
i) die Aufnahme einer weiteren volljährigen Person (z. B. Partner, Untermieter) in den Haushalt

Stirbt ein(e) Ehepartner/Partner(in) so hat die überlebende Pflegeperson dies ebenfalls dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Pflegepersonen erhalten für ein Pflegekind im Rahmen der Jugendhilfe gemäß
- §§ 27, 33 SGB VIII,
- §§ 41, 33 SGB VIII oder
- § 35 a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

ein monatliches Pflegegeld. Dieses ist in 3 Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem notwendigen Unterhalt des Kindes (der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf) und den Kosten der Erziehung zusammen.
Der Betrag des Erziehungsaufwands ist als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern zu sehen und stellt kein Einkommen dar.

Pflegefamilien mit Wohnsitz in Nürnberg erhalten gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII folgende pauschalierte Pflegegeldsätze monatlich:

Altersstufen (gemäß § 1612a Abs.3 BGB)	bis zur Vollendung des 6. LJ	vom 7. LJ bis zur Vollendung des 12. LJ	ab 13. LJ
entspricht in Jahren	0-5 Jahre	6-11 Jahre	ab 12 Jahre
mtl. Pflegegeldpauschalen gesamt (aufgerundet)	**1060 €**	**1202 €**	**1390 €**

Pflegefamilien mit Wohnsitz außerhalb von Nürnberg
Bei auswärtigen Pflegeverhältnissen gelten die jeweiligen Pflegegeldsätze am Ort der Pflegestelle.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden über eine monatliche Pauschale i. H. v. 45 € abgegolten.
Damit sollen häufige Antragsstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden.

Extraleistungen nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall sind nur noch für folgende Sachverhalte möglich.

Extraleistung:	**Betrag**
Erstausstattung für Möbel und Bekleidung	Pauschale von 715 € (ohne Belege)
Ausstattung für Berufsanfänger	auf Antrag und nach Bedarf
Hilfen zur Verselbständigung	auf Antrag und nach Bedarf
Kindergartenbeitrag	auf Antrag und nach Bedarf
Weihnachtsbeihilfe	60 € jährlich
Ausstattung mit Kinder- bzw. Jugendzimmer	409 €

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Kindergeld

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Für ein Kind, das von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein Kindergeldanspruch.

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen. Kindergeld wird erst ab Antragstellung gewährt. Ein dem Kindergeld vergleichbares Anwendungsverfahren gilt für weitere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das mtl. Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird.
(§ 39 Abs. 6 SGB VIII)

Höhe des Kindergeldes
Ab Januar 2026 gibt es einheitlich 259 Euro für jedes Kind

Steuern

Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen

Im Rahmen der Vollzeitpflege ausbezahltes Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung, sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sind sogenannte steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG.

Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, so wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, unabhängig der Höhe des erhaltenen Pflegegeldes.

Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.
Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der melderechtliche Tatbestand maßgebend. Das Einwohnermeldeamt stellt die Bestätigung über die Haushaltszugehörigkeit aus.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:
- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes
- die Pflegeeltern erbringen durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhalts

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Versicherungen für das Pflegekind

Krankenversicherung des Pflegekindes

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. Das Gleiche gilt analog auch für Beihilfeansprüche z. B. aus Beamtenverhältnissen.
Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, können Pflegekinder – sofern noch Krankenversicherungsschutz über die Krankenkasse der Herkunftseltern besteht – dort weiterhin krankenversichert bleiben oder letztendlich durch das Jugendamt freiwillig bei einer Krankenkasse versichert werden.
Falls aus rechtlichen Gründen kein Krankenversicherungsschutz möglich sein sollte, stellt das Jugendamt die Krankenhilfe für das Pflegekind im Rahmen des § 40 SGB VIII sicher.

Rechtliche Grundlagen:
§ 10 Abs. 4 SGB V Gleichstellung Pflegekinder - leibliche Kinder
§ 40 SGB VIII Krankenhilfe
§§ 47, 48 SGB XII Krankenhilfe
§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I Pflegekinderbegriff

Unfallversicherung für Pflegekinder

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie auf dem Hin- und Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.
Darüber hinaus verfügt die Stadt Nürnberg über eine Sammelunfallversicherung für Pflegekinder.

Versicherungen für Pflegepersonen

Rentenversicherung

Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen
Seit 01.10.2005 haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung, also höchstens 42,08 € monatlich pro Kind.

Als Alterssicherung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Es besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Endet das Pflegeverhältnis, so endet auch der Anspruch auf Erstattung.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Rente: Kindererziehungszeiten gem. § 56 SGB VI

Pflegepersonen, die ein Pflegekind, das nach dem 01.01.1992 geboren wurde, in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:
- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen und dort erzogen
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt

Kindererziehungszeiten können die Rente steigern und sind grundsätzlich auf die Wartezeit (=Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch) anrechenbar. Pflegepersonen sind dabei den Eltern gleichgestellt.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gem. § 57 SGB VI

Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren endet die Berücksichtigungszeit 10 Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Die Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch, noch erhöhen sie direkt die Rente. Im Zusammenwirken mit sonstigen Regelungen können sie sich aber positiv bemerkbar machen.

Weitere Informationen erteilen kostenlos die Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken, sowie das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt.

Bitte beachten Sie:
Um später beim Rentenversicherungsträger die Betreuungszeiten des Pflegekindes nachweisen zu können, heben Sie bitte die Schreiben des Jugendamtes bzw. den Abdruck des Jugendhilfebescheides zu Beginn und zu Ende der Hilfe auf.

Unfallversicherung für Pflegepersonen

Pflegepersonen haben seit 01.10.2005 Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Wenn eine Pflegefamilie mehrere Pflegekinder von verschiedenen Jugendämtern betreut, so leistet das Jugendamt, dass die Familie zuerst belegt hat. Die Pflegefamilie muss den anderen Jugendämtern mitteilen, dass sie Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet bekommt.

Rechtliche Grundlagen:
§ 39 Abs. 4 SGB VIII

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Wohnen

Mietverhältnis

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Es wird allerdings empfohlen, dass Pflegeeltern den Vermieter von der Aufnahme unterrichten.

Wohngeld

Personen mit geringem Einkommen können einen staatlichen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohnraums erhalten. Pflegekinder zählen als Familienmitglieder.
Das **Wohngeldgesetz** sieht vor, dass bei der Wohngeldberechnung im Einzelfall drei Faktoren ausschlaggebend sind:

1. das Einkommen
2. die Anzahl der Familienmitglieder
3. die Höhe der Miete oder der Belastung

Der dem Pflegekind zuzurechnende Teil des Pflegegeldes (Unterhalt) wird bei der Einkommensermittlung nicht als Einkommen berücksichtigt.
Der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsanteil wird zur Hälfte als Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle bzw. dem Wohnungsamt. Dort können Sie Wohngeld beantragen.

Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt, müssen Kinder und Jugendliche und deren Eltern grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten.

Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des Pflegekindes anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z. B. Einkünfte aus Waisen- oder Halbwaisenrente, Berufsbildungsbeihilfe, BaföG, Ausbildungsgeld, Unterhaltsansprüche, Einkünfte aus Vermögen, etc.) zustehen.

Bezieht ein junger Mensch, der in einer Pflegefamilie lebt, z. B. Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe zu entrichten. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale geleistet werden.

Rechtliche Grundlagen:
§§ 91-94 SGB VIII Heranziehung zu den Kosten/Kostenerstattung
Kostenbeitrag/Umfang des Kostenbeitrages

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Finanzielles und sonstige Leistungen

Sonstiges

Elternzeit § 15 bis 22 BEEG

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekind aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen.
Die maximale dreijährige Elternzeit wird bei nicht leiblichen Kindern nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Die Elternzeit kann innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Elternschaft (das wäre bei Pflege der Beginn des Pflegeverhältnisses) beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten. Elternzeit kann auch in Form von Elternteilzeit genommen werden.

Elterngeld

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.

Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder für Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Haushaltsmitglied das Kind betreuen kann.
Erforderlich ist ein ärztliches Attest für den Arbeitgeber und im Anspruchsfall auch für die Krankenkasse, welches die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des Kindes bestätigt.

Verheiratete:
- ♦ Jeder Elternteil erhält pro Kalenderjahr und Kind maximal 10 Tage
- ♦ bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil

Alleinerziehende:
- ♦ pro Kalenderjahr und Kind maximal 20 Tage
- ♦ bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Voraussetzung für die Freistellung ist der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeldanspruch ist nur dann gegeben, wenn kein Anspruch auf *bezahlte* Freistellung durch den Arbeitgeber besteht.
Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Rechtliche Grundlagen:
§ 45 SGB V

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Nürnberg Pass

Pflegekinder, die in Nürnberg leben und Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII erhalten, haben Anspruch auf einen Nürnberg Pass. Mit dem Nürnberg Pass können Angebote aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch genommen werden. Den Antrag können Sie beim Sozialamt, Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg entweder persönlich oder schriftlich stellen. Sie benötigen dafür

- den aktuellen Bescheid über das Pflegegeld (bei schriftlichem Antrag in Kopie)
- bei älteren Bescheiden einen aktuellen Kontoauszug als Nachweis für den Pflegegeldbezug (Kopie)
- Ausweis des Pflegekindes (bei schriftlichem Antrag in Kopie)
  Aus statistischen Gründen benötigt das Sozialamt Angaben über die Nationalität und Konfession des Kindes.

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Weitere Informationen
- nach Alphabet -

Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte.
Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, welche die Anmeldung ausführt.

Rechtliche Grundlagen:
Art. 13 bis 18 Meldegesetz

Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege

Die Hilfe, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, ist im § 41 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) geregelt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situationen des jungen Menschen notwendig ist.“

Als Adressaten kommen junge Volljährige bis maximal zum 27. Lebensjahr in Betracht. Zwar gilt als Regelzeitraum für die Hilfe das 18. bis 21. Lebensjahr, für einen begrenzten Zeitraum ist in „begründeten Einzelfällen“ eine Überschreitung möglich, wenn z. B. der junge Volljährige noch Hilfen pädagogischer oder therapeutischer Art zur Verselbständigung benötigt.

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt/ASD ein Bedarf an weiterer Hilfe des dann jungen Volljährigen im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur der junge Volljährige bzw. der Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit.

Rechtliche Grundlagen:
§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen
§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Literaturhinweise

Bücher für Erwachsene

1.	*Ratgeber Pflegekinder*	Wiemann Irmela, Rowohlt, 7. Auflage 2008
2.	*Pflege- und Adoptivkinder*	Wiemann Irmela, Rowohlt
3.	*Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?*	Wiemann Irmela, roro 1994
4.	*Pflegekinder und ihre Familien*	Blandow Jürgen, Juventa, Weinheim 2004
5.	*Mit den Augen eines Kindes sehen lernen. Band I und Band II*	Dr. Bonus Bettina, Norderstedt 2006 u. 2008 Books on Demand GmbH
6.	*Wo gehöre ich hin?*	Ryan T./Walker R., Beltz Verlag 2004
7.	*Stephan – Geschichte eines Pflegekindes*	Linnenbrink Ulrike, Votum Verlag 1994
8.	*Kinderschicksale gehen uns alle an - Interview mit Pflegeeltern -*	Lutter Elisabeth, Bundesverband österreichischer Pflegeltern 1996
9.	*Philipp sucht sein Ich*	Weiß Wilma, Juventa, Weinheim 2006 3. Auflage
10.	*Das Geheimnis glücklicher Kinder und weitere Geheimnisse*	Biddulph Steve, Beust Verlag 2000
11.	*Das können doch nicht meine sein - Gelassen durch die Pubertät -*	Raffauf Elisabeth, Beltz Verlag 2000

Bücher für Kinder

1.	*Der Findefuchs*	Korschunow Irina, München 1982
2.	*Paule ist ein Glücksgriff*	Boie Kirsten, DTV-Taschenbuch 2005
3.	*Gackitas Ei*	Bolliger-Savelli Antonella/Stiemert Elisabeth, Parabel-Verlag, 1993
4.	*Wie Findus zu Pettersson kam*	Nordqvist Sven, Oettinger Verlag 2002
5.	*Katervaterhasensohn*	Scharff-Kniemeyer Marlis/Frey Jan Ravenburger 2000
6.	*Schön, dass du bleibst, Kalle*	Meißner-Jahannknecht Doris, Patmos 1996
7.	*Der kleine Aus-dem-Nest-Faller*	Wielicki Sabine, Kirchturmverlag 2000
8.	*Fuchs u. Hase u. Eules Ei*	Vanden Heede Sylvia, Ellermann Verlag

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet

Adressen von Pflegeelternvereinigungen

1. **PFAD für Kinder - Nürnberg/Fürth und Umgebung e. V.**
   Vorstand: Frank Latwesen, Gerd Rothfuß, Claudia Kügler
   Postfach 11 19
   90519 Oberasbach
   Telefon 01 76/ 55 24 24 80
   Mail info@pfad-n-fue.de
   Web www.pfad-n-fue.de

2. **PFAD FÜR KINDER**
   Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern e. V.
   Vorstand: Alexander Merz, Elke Brehm-Kröning, Monika Görres
   Ulmer Straße 160 (Haus H)
   86156 Augsburg
   Telefon 08 21 / 34 99 99 47
   Fax 08 21 / 34 99 99 48
   Mail info@pfad-bayern.de
   Web www.pfad-bayern.de

3. **PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.**
   Vorstand: Ulrike Schulz, Angela Rupp, Bernd Junker, Christopher Vedder, Monika Görres
   Oranienburger Straße 13-14
   10178 Berlin
   Telefon 0 30 / 94 87 94 23
   Fax 0 30 / 47 98 50 31
   Mail info@pfad-bv.de
   Web www.pfad-bv.de

4. **Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.**
   Kirchenstraße 29
   26871 Papenburg
   Telefon 0 49 61 / 66 52 41
   Fax 0 49 61 / 66 66 21
   Mail info@bbpflegekinder.de
   Web www.bbpflegekinder.de
   Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 16 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr

Herausgeber:
Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Fachstelle Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendhilfezentrum
Reutersbrunnenstraße 34, 90429 Nürnberg, Telefon 09 11 / 2 31-41 00

Stand: Oktober 2026

© Urheberrechtlich geschützt durch Stadt Nürnberg
Vervielfältigung und Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet